Monatsweiser

für den Monat August-September 1931

der Gewerkschaft kaufmännischer Angestellten (D. H. V.) in Polnisch-Oberschlesien.

Geschäftsführung: Katowice, ul. św. Jana 10 III. — Telefon 1191. — P. K. O. 301 845.

Nummer 8/9. | **Katowice**, den 1. August/September 1931. | 6. Jahrgang

Unsere Denkschriften zur Arbeitslosen- und Angestelltenversicherung.

Die heutigen Zeitverhältnisse erfordern es, daß wir als Vertreter der versicherten Kollegen jedes Mittel benutzen, um eine Abänderung des Angestelltenversicherungsgesetzes hinsichtlich der Arbeitslosen- und Rentenfürsorge auf beschleunigtem Wege herbeizuführen. Der Schlesische Sejm hat auf Veranlassung der deutschen Abgeordneten und auf unser Drängen hin eine Entschließung zur Abänderung des Angestelltenversicherungsgesetzes an die Regierung weitergegeben, über die wir ja bereits berichtet haben. Wir haben nunmehr gemeinsam mit den Vertretern anderer Angestelltenorganisationen Denkschriften zur Angestellten- und Arbeitslosenversicherung dem Minister für Arbeit und soziale Fürsorge überreichen lassen. Am 18. August d. Js. weilten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Oberschles. Angestelltenverbände in Warschau, die diese Eingaben persönlich dem Arbeitsminister, General Kubicki, übergaben. Der Arbeitsminister versprach die Wünsche der oberschlesischen Angestelltenschaft eifrigst zu unterstützen, und erklärte im Verlaufe der Aussprache, daß bereits weitgehende Vorbereitungen zur Novellisierung des Angestelltenversicherungsgesetzes getroffen sind und daß entsprechende Vorlagen der nächsten Sitzung des Warschauer Sejm unterbreitet werden. Hoffentlich werden die Zusagen des Ministers recht bald verwirklicht, denn allen unseren früheren Eingaben blieb der Erfolg versagt.

Wir veröffentlichen nun kurze Auszüge aus unseren Denkschriften.

Abänderung des Angestelltenversicherungsgesetzes.

a) hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung.

Die kritische Wirtschaftslage in Polen, insbesondere aber in dem größten Industriegebiet, in der Wojewodschaft Schlesien, bringt es mit sich, daß die Zahl der arbeitslosen Angestellten von Monat zu Monat erschreckend zunimmt. Die Not unter den Arbeitslosen und ihren Angehörigen wird immer größer. Die arbeitslos gewordenen Angestellten aus Industrie, Handel und Gewerbe können den Lebensunterhalt für sich und ihre Familien nur aus den aufgrund des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 24. 11. 1927 gezahlten Arbeitslosenunterstützungen notdürftig bestreiten. Die Bezugsdauer für diese Unterstützung ist nur auf 6 Monate begrenzt, für die über 2 Jahre aufgrund dieser Verordnung Versicherten auf 9 Monate erweitert. Infolge der noch zu erwartenden Verschlechterung des Arbeitsmarktes für die Arbeitnehmer, insbesondere aber für die Angestellten ist mit einer Unterbringung und Weiterbeschäftigung der Arbeitslosen in absehbarer Zeit überhaupt nicht zu rechnen, sodaß diese weiter der Arbeitslosenfürsorge für noch längere Zeit anheimfallen.

Aus diesen kurz aufgeführten Gründen ist die in der Verordnung vom 25. 11. 1927 vorgesehene Höhe und Dauer der Arbeitslosenunterstützung nicht ausreichend und unzulänglich, was daraus hervorgeht, daß die größte Zahl der Unterstützungsbezieher bereits jetzt ausgesteuert ist. Alle diese ausgesteuerten Angestellten fallen der staatlichen Arbeitslosenfürsorge zur Last, die nur ganz minimale unzulängliche Beihilfen vorsieht. Die von dieser staatlichen Fürsorge erfaßten Arbeitslosen sind mit ihren Familienangehörigen dem größten Elend preisgegeben.

Der Schlesische Sejm hat sich eingehend mit der traurigen Lage der arbeitslosen Angestellten beschäftigt und in einer der letzten Plenarversammlungen gefaßten Resolution der Regierung in Warschau folgende Aenderung dieser Verordnung unterbreitet:

1. Erhöhung der Unterstützungssätze für arbeitslose Angestellte und zwar: Der Grundbetrag für Ledige soll 35 Prozent (bisher 30 Prozent), der Grundbetrag für Personen mit Familie 40 Prozent, die Familienbeihilfe 20 Prozent des Grundbetrages betragen und zwar für jedes nicht arbeitende Familienmitglied (Art. 35) mit der Maßgabe, daß die Höhe der Grundbeihilfe nicht überschritten wird.

2. Verlängerung der Unterstützungsdauer auf

a) 6 Unterstützungsmonate bei Personen, welche mindestens 6 Beitragsmonate im Laufe des letzten Jahres gerechnet, vom Tage des Eintritts der Entlassung versichert waren;

b) 9 Unterstützungsmonate bei Personen, die 12 Beitragsmonate innerhalb der letzten zwei Jahre, gerechnet vom Tage der Entlassung, versichert waren;

c) 12 Unterstützungsmonate für Personen, die zumindest 18 Beitragsmonate in den letzten drei Jahren, gerechnet vom Tage der Entlassung, versichert waren;

d) 15 Unterstützungsmonate für Personen, welche zumindest 24 Beitragsmonate innerhalb der letzten vier Jahre, gerechnet vom Tage der Entlassung, versichert waren;

e) 18 Unterstützungsmonate für Personen, welche zumindest 36 Beitragsmonate innerhalb der letzten vier Jahre, gerechnet vom Tage der Erwerbslosigkeit, versichert waren, mit der Maßgabe, daß die Höhe der zustehenden Unterstützung nach zwölfmonatiger Unterstützungsdauer um 25 Prozent, und nach 15monatiger Unterstützungsdauer 50 Prozent der normalen Unterstützung ermäßigt wird.

3. Aenderung der Vorschriften über die Einbehaltung der Beihilfen in den im Art. 50 vorgesehenen Fällen durch Ersatz des Wortes „Einbehaltung" mit dem Wort „Aufschub", wonach in diesen Fällen die Beihilfe während der normalen Unterstützungsdauer gewährt wird.

Wir schließen uns diesen Vorschlägen und deren Begründungen voll inhaltlich an, obwohl wir davon überzeugt sind, daß diese Regelung keineswegs eine endgültige Lösung der Arbeitslosenfrage für die Angestellten bedeutet. Immerhin dürfte jedoch durch die Berücksichtigung dieser Vorschläge die außerordentliche Not unter den arbeitslosen Angestellten gelindert und der immer mehr unter der Angestelltenschaft zunehmenden Unzufriedenheit gesteuert werden.

Die Verwirklichung dieser Vorschläge und die dadurch notwendige Aenderung der Verordnung dürfte u. E. hinsichtlich der finanziellen Mittel und der Deckungsfrage auf keine Schwierigkeiten stoßen, zumal die Versicherungsanstalt Krol. Huta über ganz erhebliche Reserven für den Arbeitslosenzweig verfügt.

b) hinsichtlich der Pensionsversicherung.

Wir gestatten uns, ergebenst eine Eingabe zu unterbreiten, welche die Wünsche der oberschlesischen Angestelltenschaft für die Aenderung der Verordnung des Staatspräsidenten über die Versicherung der Angestellten vom 24. 11. 1927, Dz. Ust. Rz. P. Nr. 106, Poz. 911, betreffen.

Wenn wir für die einheitliche Regelung der gesamten Gesetzgebung des Staates volles Verständnis haben, und deren grundsätzliche Notwendigkeit anerkennen, so halten wir es doch für erforderlich, daß gerade die sozialen Gesetze, wenn

Gauvorsteher Fendel

weilt in der Zeit vom 7. bis 9. September 1931 in unserem Kreisgebiet und spricht in den Ortsgruppen-Versammlungen über das Thema:

„Weltwirtschaftskrise und der kaufmännische Angestellte in Beruf und Leben"

in **Schwientochlowitz** am **7. September 1931,**
in **Kattowitz** am **8. September 1931,**
in **Königshütte** am **9. September 1931.**

Die Mitglieder sämtlicher Ortsgruppen sind zu diesen Vortragsabenden herzlichst eingeladen. Wir erwarten eine recht gute Beteiligung unserer Kollegenschaft.

diese den eigentlichen Zwecken auch tatsächlich dienen sollen und von den betreffenden Volksschichten als sozial empfunden werden sollen, der wirtschaftlichen Struktur und den sozialen wie gesundheitlichen Verhältnissen der einzelnen Wojewodschaften im Rahmen der Möglichkeit Rechnung tragen. In dieser Hinsicht gebührt der Wojewodschaft Schlesien als der eigentlichen Industrie-Zentrale Polens besondere Beachtung. Die im folgenden niedergelegten Aenderungsvorschläge haben den Zweck, die allerdrückendsten Härten des Gesetzes, insbesondere für die oberschlesische Angestelltenschaft zu beseitigen. Die Aenderungsanträge gefährden nicht die Leistungsfähigkeit der Angestelltenversicherungsanstalten, insbesondere der in Königshütte, sie bewegen sich im Rahmen der Tragbarkeit, der Zweckmäßigkeit und Billigkeit aller Beteiligten.

Die Anträge sind folgende:

1. Herabsetzung der Altersgrenze auf 60 Jahre für den Bezug der Altersrente. Für Angestellte, die in besonders gesundheitsschädlichen Betrieben beschäftigt werden, weitere Herabsetzung auf 55 Jahre. Falls für diese Leistungen die notwendige Deckung nicht vorhanden sein sollte, muß in jedem Falle eine Aenderung insofern eintreten, daß jeder Versicherte, der das 60. bezw. das 55. Lebensjahr beendet hat, beim Aufhören der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung Anrecht auf die volle Invalidenrente hat ohne Rücksicht auf seine Arbeitsfähigkeit, solange er arbeitslos bleibt.
2. Änderung der Bestimmungen über die Rentenberechnung:
   a) Die Grundlage für die Errechnung der Grundrente bildet das durchschnittliche Grundgehalt der letzten 60 Beitragsmonate der Versicherungszeit. Wenn das durchschnittliche Grundgehalt aller Beitragsmonate höher ist als das der letzten 60 Beitragsmonate, wird das höhere Durchschnittsgehalt als Grundlage zur Errechnung der Rente zugrunde gelegt.
   b) Für die Bemessung des Steigerungsbetrages der Rente (Steigerungssatz) dienen sämtliche in der Versicherung angerechneten und bezahlten monatlichen Versicherungsbeiträge als Errechnungsgrundlage.
   c) Der Grundbetrag der Rente muß 30% der für die Berechnung der Rentenleistungen unter Punkt a) bezeichneten Grundlage betragen. Der Steigerungsbetrag der Rente beträgt $^{1}/_{48}$ der Grundlage für jeden Beitragsmonat und erreicht nach 480 Beitragsmonaten die Höhe von 70% der Berechnungsgrundlage.
3. Aufhebung aller gesetzlichen Vorschriften, die die Versicherungspflicht für Ladenverkäufer und Expedienten teils erschweren, teils nicht zulassen.
4. Schaffung von erleichterten Bedingungen zur freiwilligen Weiterversicherung durch Festsetzung niedrigerer Beiträge. Personen, die infolge ihrer wirtschaftlichen Notlage nicht in der Lage sind, ihre Versicherung mit freiwilligen Beiträgen weiter aufrecht zu erhalten, soll die Möglichkeit gegeben werden, ihre Anrechte durch jährlich zu zahlende Anerkennungsgebühren aufrecht zu erhalten.
5. Abschaffung aller Bestimmungen, die den Versicherten beim Bezuge einer Unfallrente schädigen.
6. Aenderung des Artikels 118 des Ang.-Vers.-Gesetzes und Schaffung von erleichterten Bestimmungen, die dem aus der Angestelltenversicherung in die Arbeiter-Invalidenversicherung übertretenden Angestellten die Aufrechterhaltung der Angestelltenversicherung ermöglichen.
7. Einführung von Zusatzleistungen und Zahlung eines Sterbegeldes in Höhe eines Durchschnittsbetrages der letzten 12 Beitragsmonate.
8. Aenderung der zurzeit gültigen Verdienstgruppen. Die niedrigste Einkommensgruppe ist von 60 auf 100 und die höchste von 720 auf 900 zl. monatlich zu erhöhen.
9. Einführung von Strafvorschriften für die Nichtanmeldung von versicherungspflichtigen Angestellten und für die Nichtbezahlung der laut Gesetz bestimmten Versicherungsbeiträge.

Soweit der Inhalt der Denkschriften. In Anbetracht der erschreckenden Zunahme der Zahl der arbeitslosen Angestellten ist die Abänderung des Angestelltenversicherungsgesetzes eine unumgängliche Notwendigkeit, der sich die Regierung in Warschau nicht verschließen darf. Gerade in Oberschlesien ist die Not unter der Angestelltenschaft am größten. Schnellste Abhilfe ist geboten, denn das Angestelltenversicherungsgesetz ist die einzige Standesversicherung für die Angestellten und darf nicht den sozialen Zweck verfehlen. Kor.

Größte Vorsicht bei Hinterlegung von Kautionen.

Unsere Mitglieder werden sehr oft in den Tageszeitungen Anzeigen vorfinden, daß in diesem oder jenem Handelshaus kaufmänn. Angestellte sofort gegen Hinterlegung von Kautionen im Betrage von 500–1000, sogar bis zu 5000 Zl. und darüber eingestellt werden. Diese Angebote sind sehr verlockend. Viele arbeitslose Angestellte greifen zu und verlieren dadurch ihren letzten Notgroschen, weil sie ihr Geld an diese vermeintlichen Geschäftsinhaber und Unternehmer in bar auszahlen.

Die Ferienstrafkammer des Landgerichts Kattowitz beschäftigte sich am 22. August d. Js. mit solchen gewissenlosen Menschen und verurteilte diese Gauner zu hohen Gefängnisstrafen. Uns liegt folgender Bericht vor:

„Wegen großer Kautionsschwindeleien wurde vor der 2. Ferienstrafkammer des Landgerichts Kattowitz gegen den Josef Bojny aus Kattowitz und Theofil Palla aus Schoppinitz verhandelt. Die beiden Angeklagten eröffneten auf der ulica Mlynska in Kattowitz die Firma „Polsko-Francuski Dom Handlowy" und inserierten in den Zeitungen, daß mehrere Posten, gegen Stellung von Kautionen in Beträgen von 500 bis 3000 Zloty, bei dieser Firma zu besetzen wären. Es meldeten sich auch eine Reihe von Personen, welche die geforderte Kautionssumme hinterlegten.

Sie wurden als Buchhalter, Kassierer, Reisende usw. beschäftigt, obgleich die beiden Kompagnons ein ausgiebiges Arbeitspensum zuzuweisen nicht in der Lage waren.

Ein Teil dieses Personals wurde auch beauftragt, sich in die umliegenden Ortschaften zu begeben und Adressen zu sammeln. Es verging eine verhältnismäßig kurze Zeit und die Betrogenen merkten bald, daß irgend etwas bei dieser merkwürdigen Firma nicht klappen wollte. Als es gar zu schweren Differenzen an den fälligen Gehaltstagen kam und es sich ferner zeigte, daß Bojny und Palla die hinterlegten Kautionssummen als „Dienstaufwandsgelder" angesehen und verbraucht hatten, wurde von den um ihre Spargroschen so arg betrogenen Leuten Strafanzeige erstattet und die beiden Schwindler in Haft genommen. Nach einiger Zeit wurde Palla wegen Erkrankung wieder auf freien Fuß gesetzt. Bei dem gerichtlichen Verhör erklärten die Beklagten, daß es sich bei der fraglichen Firma um ein ganz solides Unternehmen handelte und

das eigentliche Geschäftshaus in Frankreich

seinen Verpflichtungen gegenüber der Kattowitzer Zweigstelle nicht nachgekommen sei. Palla behauptete weiter, daß er selbst durch das unfaire Verhalten des Hauptunternehmens um mehrere Tausend Zloty geschädigt worden sei.

Die Verhandlung in dieser Betrugssache dauerte mehrere Stunden hindurch, weil eine große Anzahl von Zeugen, dar-

unter meist Geschädigte, verhört wurden, durch deren Aussagen die Angeklagten schwer belastet wurden. Das Gericht diktierte dem Gojny und Palla, deren Schuld einwandfrei feststand,

je 2 Jahre Gefängnis.

Außerdem wurden den beiden Angeklagten die bürgerlichen Ehrenrechte für die Zeitdauer von 5 Jahren abgesprochen. Nach Schluß der Verhandlung kam es auf dem Gerichtskorridor zu erregten Szenen, da sich einige der Geschädigten auf die Angeklagten warfen und diese tätlich angriffen. Ein Polizeibeamter, welcher den Gojny nach der Zelle zu bringen hatte, trieb die aufgeregten Leute schließlich zurück, so daß der Abtransport erfolgen konnte.“

Wir warnen unsere Kollegen, insbesondere unsere Stellenlosen, davor, bei irgend welchen Unternehmungen Kautionen ohne genügende Sicherheit zu hinterlegen. Bevor eine Kaution gezahlt wird, hole sich jeder Kollege eine Auskunft bei uns ein.

Schadenersatzpflicht der Angestelltenräte.

Vor dem Arbeitsgericht Berlin hatte eine Stenotypistin die Mitglieder eines Angestelltenrates auf Schadenersatz verklagt, weil diese ihren Einspruch gegen eine vom Arbeitgeber ausgesprochene Kündigung nicht ordnungsmäßig behandelt hatten. Das Arbeitsgericht fand kein Verschulden in dem Verhalten des Angestelltenrats und wies die Klage ab. Das Landesarbeitsgericht Berlin kam zu einer entgegengesetzten Auffassung und verurteilte die Mitglieder des Angestelltenrats zum Schadenersatz von 700 RM. als Gesamtschuldner. Das Gericht hat festgestellt, daß der Vorsitzende des Angestelltenrats dessen Mitglieder zu einer Sitzung hätte berufen müssen, um über den Einspruch der Gekündigten zu befinden. Die formlose Besprechung der Mitglieder genügte nicht, auch hatte der Angestelltenrat ihr wohl eine Bescheinigung ausgestellt, daß sie rechtzeitig Einspruch erhoben habe, und daß eine Verständigung mit dem Arbeitgeber nicht erzielt worden sei, gleichzeitig hatte er aber in einem zweiten Schreiben erklärt, daß er den Einspruch nicht für gerechtfertigt erachtet habe. Diese beiden entgegengesetzten Bescheinigungen hoben einander auf. Das Berufungsgericht erklärte, daß diese Einstellung des Angestelltenrats auf einem Irrtum beruhe, der durch eine grobe Pflichtverletzung entstanden sei. Er habe sich mit den einfachsten Rechtsfragen des Einspruchsverfahrens überhaupt nicht ausreichend befaßt. Die Beklagten hätten also in gröblicher Weise ihre Pflichten vernachlässigt. Sie hätten mit der größten Sorgfalt den Einspruch der Klägerin nachprüfen müssen, hätten aber nicht einmal die einfachsten, gewöhnlichsten Pflichten eines Angestelltenrates erfüllt. — Das Urteil mag Angestellten- und Arbeiterräten zur Warnung dienen, damit sie bei der Prüfung von Einsprüchen sich keiner Pflichtverletzung schuldig machen.

Aus unserer gewerkschaftlichen Tätigkeit

Verstöße gegen das Gehaltsabkommen in der Schwerindustrie. Verschiedene Werke, die dem Arbeitgeberverband für die oberschlesische Bergwerks- und Hüttenindustrie angeschlossen sind, machen sich grober Verstöße gegen das bis zum 31. Januar 1932 geltende Gehaltsabkommen schuldig. Es wird uns von unseren Mitgliedern gemeldet, daß die Verwaltung der Laurahütte am 31. Juli d. Js. die Gehälter der tariflich bezahlten Angestellten willkürlich um 10% gekürzt hat. Wir haben gegen die widerrechtlichen Kürzungen beim Arbeitgeberverband Einspruch erhoben und behalten uns weitere Maßnahmen vor.

Ferner wird uns von unseren Mitgliedern der Friedenshütte und Ballestrem'schen Industrieverwaltung angezeigt, daß der Mehrzahl der tariflichen Angestellten die Beschäftigungsgruppen aufgekündigt und diese in niedrige Einkommensgruppen versetzt werden, ohne daß die Tätigkeit eine Aenderung erfährt. Auch die jährlichen Gruppenzulagen, auf die unsere Mitglieder einen rechtlichen Anspruch haben, werden willkürlich gestrichen. Unsere Mitglieder werden unter dem Druck der bevorstehenden Entlassung zur Unterschriftsleistung derartiger, ungesetzlicher Vereinbarungen gezwungen.

Diese Verbandswerke begehen einen offenen Tarifbruch und verstoßen dabei noch gegen die auf Treu und Glauben geschlossenen Verträge.

Die Giesche Sp. Akc., die ja unter amerikanischer Leitung steht, erlaubt sich weitere Uebergriffe. Die dort beschäftigten 1500 Angestellten werden gezwungen, bis zum 15. eines jeden Monats ihre geleisteten Ueberstunden anzugeben. Wer diese Eingabe nicht weiterleitet, muß einen Verpflichtungsschein unterzeichnen, daß seine Ansprüche auf Bezahlung von Ueberstunden als erloschen zu betrachten sind. Auf diese Weise versuchen diese selbstherrlichen, amerikanischen Unternehmer die gesetzliche Verjährungsfrist für Ansprüche aus dem Dienstverhältnis **von 2 Jahren auf 14 Tage** herabzusetzen.

Wir warnen unsere Kollegen, solche Verpflichtungen einzugehen. Wir haben gemeinsam mit den Vertretern der übrigen Angestelltenverbände bei der Direktion der Giesche Sp. Akc. die sofortige Zurücknahme dieser Verfügung verlangt. Verhandlungen schweben noch.

Wir können gegen alle diese Verstöße und Uebertretungen der Industrieunternehmungen nur einschreiten, wenn uns die Mitglieder dabei helfen. Alle diese Verstöße gegen gültige Verträge und Gesetze müssen unsere Mitglieder sofort melden. Nur dann können wir einschreiten.

Tarifverhandlungen im Handelsgewerbe. Es ist unseren Mitgliedern bekannt, daß das Gehaltsabkommen zum 1. Juli d. Js. von Arbeitgeberseite gekündigt worden ist.

In der am 14. Juli d. Js. in den Räumen der Handelskammer in Kattowitz stattgefundenen Verhandlung unterbreiteten uns die Vertreter der selbständigen Kaufleute die Forderung, den Angestellten aus dem Handelsgewerbe mit Wirkung vom 1. 7. 20% der Bezüge zu kürzen. Die Begründung war sehr fadenscheinig und stützte sich in der Hauptsache auf den Rückgang der Umsätze in den Geschäften. In unseren Ausführungen wiesen wir die Forderung der Arbeitgeber zurück und erklärten, daß bei den niedrigen Einkommensverhältnissen unserer Kollegen im Handelsgewerbe überhaupt keine Kürzung der Gehälter eintreten kann. Die Verhandlungen sind daraufhin gescheitert. Die Arbeitgebervertreter werden wahrscheinlich den Schlichtungsausschuß anrufen. Die Aenderung des Manteltarifvertrages und die Unterschriftsleistung durch die Arbeitgebervertreter wurde nicht behandelt. Der Demobilmachungskommissar wird hier entscheiden müssen. Kor.

Mitteilungen

Deutsche Hochschulwoche in Kattowitz.

In der Zeit vom 14. bis 26. September 1931 veranstaltet der Deutsche Kulturbund in Kattowitz eine

8. Deutsche Hochschulwoche

„Der Mensch und die Wirtschaft“

Am 14., 15., 16. September spricht: Prof. Dr. H. v. Eckart, Heidelberg über:

„Das russische Wirtschaftsexperiment“

Am 19. 20. 21. September: Prof. Dr. Keßler, Leipzig über:

„Krisis u. Umbau des Kapitalismus der Gegenwart“

Am 24., 25., 26. September: Prof. Dr. Lenz, Gießen über:

„Deutschland in der Wirtschaftskrise“

Agrar-, Industrie- und Kapitalsmarktkrise.

Die Vorträge beginnen pünktlich um **8 Uhr abends** und finden im **Reitzensteinsaal**, Kattowitz, ul. Marjacka 17, statt.

Die Teilnehmergebühr für die Gesamtwoche beträgt 8 Zloty für unsere Mitglieder, 10 Zloty für andere. Karten für einen Zyklus von drei Tagen kosten für unsere Mitglieder 3 Zloty, für andere 4 Zloty. Karten für Einzelvorträge werden an der Abendkasse nach Anzahl der verfügbaren Plätze zu 1.50 Zloty ausgegeben. Die Anmeldung zur Teilnahme soll bis zum **10. September 1931** mündlich oder schriftlich in der Geschäftsstelle des Deutschen Kulturbundes, Kattowitz, ul. Marjacka 17 oder Königshütte, ul. Katowicka 22 **erfolgen.** Verbandsangehörigkeit ist bei der Anmeldung anzugeben.

Wir empfehlen unsern Mitgliedern die Teilnahme an dieser Veranstaltung, die gerade unseren Berufsangehörigen etwas Wissenswertes bietet wird.

Jeder, der Anteil am Wirtschaftsleben nimmt, wird die Gelegenheit ausnützen, um durch diese Vorträge über die Gegenwartslage der Wirtschaft unterrichtet zu werden.

Persönliches

Verdiente Mitarbeiter unserer Gewerkschaft. Am 1. Juli ds. Js. gehörte unser Mitarbeiter, Geschäftsführer einer hiesigen Handelsfirma, Herr **Karl Horn**, Mitglied unserer Ortsgruppe Kattowitz, **25 Jahre** unserem Verbande an. Wir übermitteln diesem treuen Anhänger unserer Bewegung auf diesen Wege die herzlichsten Glückwünsche, denen sich die Ortsgruppe Kattowitz gern anschließt. Wir wünschen ihm die beste Gesundheit für ein weiteres Ausharren im Berufe und Verbande.

Vermählungen. Im August ds. Js. feierten unsere Mitarbeiter, die Kollegen **Erwin Jakutek, Ernst Grzondziel** ihre Vermählung. Wir übermitteln den Neuvermählten nachträglich die herzlichsten Glückwünsche, denen sich die Ortsgruppe Kattowitz gern anschließt.

Im August ds. Js. feierten ferner noch, unser Mitarbeiter, Kollege **Blasius Klytta**, Mitglied unserer Ortsgruppe Friedenshütte, seine Hochzeit.

Wir gratulieren nachträglich den Neuvermählten und wünschen für die Zukunft das Beste. Auch die Ortsgruppe Friedenshütte übermittelt ihre Glückwünsche.

Kartengrüße. An dieser Stelle danken wir allen Mitarbeitern, die uns von ihren Urlaubsreisen Grüße übermittelt haben. Wir hoffen, daß sich alle Kollegen gut erholt haben.

Unsere Winterbildungsarbeit im kommenden Winterhalbjahr 1931/32.

Wir haben bisher in den Wintermonaten berufliche Lehrgänge und allgemeinbildende Veranstaltungen in unseren Orts- und Jugendgruppen durchgeführt. Auch in diesem Jahre wollen wir für unsere Mitglieder, Gehilfen und Lehrlinge, Fachkurse, Lehrgänge in der Landessprache, Besichtigungen u. a. m. veranstalten, um unseren Anhängern die Möglichkeit zur weiteren Berufsausbildung zu geben.

Die Entlassungsmaßnahmen in Industrie und Handel unseres Arbeitsgebietes bringen es mit sich, daß jeder einzelne kaufmännische Angestellte in seinem Berufe aufs beste durchgebildet sein muß, um im Falle einer Personaleinschränkung oder einer Veränderung seines Wirkungskreises nicht auf der Strecke zu bleiben. Gute Ausbildung im Berufsfach schützt nicht nur vor Stellenverlust auch in der gegenwärtigen, schlechten Wirtschaftslage, sondern bringt auch jeden Einzelnen vorwärts in seiner Berufsstellung.

Wir planen innerhalb der Orts- und Jugendgruppen bei genügender Teilnahme

Berufslehrgänge

in **Kurzschrift, Maschinenschreiben, Plakatschrift, Buchführung, kaufmännischem Rechnen** durchzuführen.

Aber auch Lehrgänge in der

Polnischen Sprache

werden wir in den Wintermonaten abhalten.

Die Vorbereitungen sollen innerhalb der Ortsgruppenvorstände bereits jetzt getroffen werden, um spätestens am 1. Oktober d. Js. mit unserer Winterbildungsarbeit beginnen zu können. Wir bitten die Bildungsobleute, die Arbeitspläne auszuarbeiten und sie dem Ortsgruppenvorstand vorzulegen. Anregungen unserer Mitglieder zur Ausgestaltung des Winterarbeitsplanes sind uns bezw. unseren Ortsgruppen gern willkommen.

Briefkasten

An mehrere neue Mitglieder. Nein, silbener und goldener Ring mit dem Verbandswappen sind nicht käuflich zu erwerben, sie werden nur als Ehrenzeichen an eifrige Werber ausgegeben. So werden verliehen: bei 12 Aufnahmen die silberne Verbandsnadel, bei 24 der silberne Ring mit Verbandswappen, bei 100 die goldene Verbandsnadel und bei 150 der goldene Ring mit Verbandswappen. Gezählt werden alle Aufnahmen für den Verband, also alle Lehrlings- und Gehilfenaufnahmen. Außerdem wird für 50 Werbungen nach Wahl des Werbers entweder die Werber-Ehrentasche oder ein Goldfüllfederhalter ausgegeben.

Da in Ihren Firmen leider auch noch immer verschiedene Unorganisierte sind, haben Sie gute Aussichten für unsere Ehrenzeichen. Also nicht lange gezaudert, sondern frisch an die Arbeit! Wer holt sich die erste Silbernadel?

Veranstaltungs-Anzeiger

Ortsgruppen:

Kattowitz

Dienstag 8. Sept. abends 8 Uhr Monatsversammlung im „Christl. Hospiz“ mit nachstehender Tagesordnung:

1) Gedenken der Verbandsgründung,
2) Stellungnahme zur Arbeitslosenfrage und Angestelltenversicherung,
3) Vortrag des Gauvorstehers Fendel: „Weltwirtschaftslage und der kaufmännische Angestellte in Beruf und Leben.“
4) Aussprache.

Königshütte.

Mittwoch 9. Sept. abends 8 Uhr im Hotel „Graf Reden“ Monatsversammlung mit kurzer geschäftlicher Sitzung. Anschließend Verbandsgründungsfeier und Vortrag des Gauvorstehers Fendel: „Weltwirtschaftslage und der kaufmännische Angestellte in Beruf und Leben.“ Die Kollegen der Orts- und Jugendgruppen, sowie der benachbarten Ortsgruppen sind herzlichst eingeladen.

Schwientochlowitz.

Montag 7. Sept. abends 8 Uhr bei Pilawa Monatsversammlung. Tagesordnung: 1) Gedenken der Verbandsgründung, 2) Stellungnahme zu Tariflage und zur Arbeitslosen- und Angestelltenversicherung, 3) Vortrag des Gauvorstehers Fendel: „Weltwirtschaftslage und der kaufmännische Angestellte im Beruf und Leben“ mit Aussprache, 4) Mitteilungen.

Friedenshütte.

Freitag 18. Sept. abends 5,30 Uhr bei Smiatek Monatsversammlung mit Vortrag des Geschäftsführers Koruschowitz: „Unser Berufsverband zur Wirtschaftskrise und unsere Stellung zur Sozialversicherung.“

Bismarckhütte.

Donnerstag 10. Sept. abends 8 Uhr Monatsversammlung bei Glodek mit Vortrag des Geschäftsführers Koruschowitz: „Unser Berufsverband zur Wirtschaftskrise und unsere Stellung zur Sozialversicherung.“

Lipine

Donnerstag 17. Sept. abends 8 Uhr Monatsversammlung bei Angel mit Vortrag des Geschäftsführers Koruschowitz: „Unser Berufsverband zur Wirtschaftskrise und unsere Stellung zur Sozialversicherung.“

Nachruf.

Am 30. Juni d. Js., starb nach kurzer, schwerer Krankheit unser lieber Kollege,

Herr Georg Kokus

aus Kattowitz im blühenden Alter von 21 Jahren.

Schwer erschüttert sind wir über den so frühen Heimgang unseres Anhängers und Mitarbeiters unserer Orts- und Jugendgruppe Kattowitz.

Wir werden dem Verstorbenen über das Grab hinaus ein dauerndes, ehrendes Andenken bewahren.

Kattowitz, im Juli 1931.

Der Hauptvorstand. Die Ortsgruppe Kattowitz.

Für die Redaktion verantwortl. Leo Koruschowitz, Katowice, ul. św. Jana 10
Druck: Kurier Sp. z o. p. Katowice.